

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 11 AL 157/99 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 1999 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r sowie die Richter L ü d t k e und V o e l z k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 10. Juni 1999 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn der allein geltend gemachte Zulassungsgrund grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.

Die beklagte Bundesanstalt für Arbeit hat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Überbrückungsgeld (§ 55a Arbeitsförderungsgesetz <AFG>) abgelehnt, weil nach ermessenslenkenden Richtlinien diese Leistung nicht zu erbringen sei, wenn "Existenzgründungswillige ihr vorangegangenes Beschäftigungsverhältnis in der Absicht beendet haben, sich anschließend selbständig zu machen". Die Vorinstanzen haben die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung bestätigt. Die Beschwerdebegründung hält die Fragen, "ob nicht in den Richtlinien enthalten sein muß, welche Erwägungen der grundsätzlichen Ausnahme bestimmter Personengruppen zugrunde liegen" und ob "die ermessenslenkenden Richtlinien die ihnen zugrunde liegenden Erwägungen und Entscheidungen abschließend erkennen lassen müssen" für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Mit der Beschwerdebegründung, auf die wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen wird, ist der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht dargelegt.

Ob die aufgeworfenen Fragen überhaupt eine Rechtsfrage enthalten, ist jedenfalls zweifelhaft, denn Ermessensrichtlinien sind eine Erscheinung des Innenbereichs der Verwaltung, die im Gegensatz zu Rechtsnormen nicht unmittelbar im Außenverhältnis gegenüber dem Bürger wirksam sind. Wirkungen im Außenbereich erhalten sie nur über die im Einzelfall zu treffenden Ermessensentscheidungen. Hinsichtlich der an sie zu stellenden Begründungsanforderungen ist aber nach der Beschwerdebegründung eine Klärungsbedürftigkeit nicht zu erkennen. Dabei geht der Senat von der ständigen Rechtsprechung aus, daß eine Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig ist, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4). Die Anforderungen für die Begründung von Ermessensentscheidungen ergeben sich unmittelbar aus § 35 Abs 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren. Für den Fall der Berücksichtigung von Ermessensrichtlinien gilt nichts anderes, wie die Rechtsprechung im übrigen gerade für Entscheidungen über Anträge auf Überbrückungsgeld bereits klargestellt hat (BSG SozR 3-4100 § 55a Nr 5). Der Beschwerdebegründung ist auch nicht zu entnehmen, inwiefern die zu § 55a AFG bestehenden Ermessensrichtlinien die ihnen zugrunde liegenden Erwägungen nicht erkennen ließen. Sie wirft ein Scheinproblem auf und ist nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen.



Da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, ist die Beschwerde entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)